

## **Bekanntmachung**

### **1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Verbandsgemeinde Rengsdorf-Waldbreitbach vom 10.01.2018 vom 12.06.2018**

Der Verbandsgemeinderat Rengsdorf-Waldbreitbach hat auf Grund der §§ 24 und 25 Gemeindeordnung (GemO) am 12.06.2018 folgende 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 10.01.2018 beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

#### **Artikel I**

§ 11 Aufwandsentschädigung für Feuerwehrangehörige der Hauptsatzung erhält folgende Fassung:

(1) Zur Abgeltung der notwendigen baren Auslagen und der sonstigen persönlichen Aufwendungen erhalten die Feuerwehrangehörigen eine Entschädigung nach Maßgabe der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung und der nachfolgenden Absätze 2 bis 5.

(2) Eine Aufwandsentschädigung erhalten die in der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung vorgesehenen Funktionen. Die Stellvertreter mit zugewiesenen Aufgabenbereichen erhalten als ständige Vertreter eine Aufwandsentschädigung. Die Zuweisung der Aufgabenbereiche erfolgt bei Ernennung als Stellenbeschreibung.

(3) Die Aufwandsentschädigung wird in Form eines monatlichen Pauschbetrages gewährt. Daneben werden die in § 5 der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung genannten Aufwendungen besonders erstattet.

(4) Die Höhe der monatlichen Aufwandsentschädigungen ist in Anlage 1 zur Hauptsatzung geregelt.

(5) Sofern nach den steuerrechtlichen Bestimmungen die Entrichtung der Lohnsteuer nach einem Pauschsteuersatz möglich ist, wird die pauschale Lohnsteuer von der Verbandsgemeinde getragen. Die pauschale Lohnsteuer und pauschale Kranken- und Rentenversicherungsbeiträge werden auf die Aufwandsentschädigung nicht angerechnet.

#### **Artikel II**

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2018 in Kraft.

**Rengsdorf, den 12.06.2018**  
**Verbandsgemeinde Rengsdorf-Waldbreitbach**

**Hans-Werner Breithausen, Bürgermeister**

## **Hinweis**

Gemäß § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,

oder

2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung Rengsdorf unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

**Rengsdorf, den 12.06.2018**  
**Verbandsgemeindeverwaltung**  
**Rengsdorf-Waldbreitbach**

**Hans-Werner Breithausen, Bürgermeister**